

# Statuten Stiftung Ahnenforschung und Familienchronik für Vaduz

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 31. Januar 2017

Revision:

Ordnungsnr.: 01.04.03

# **STIFTUNG AHNFORSCHUNG UND FAMILIENCHRONIK VADUZ**

## **Name, Sitz und Dauer der Stiftung**

### **Art. 1**

Unter dem Namen „Stiftung Ahnenforschung und Familienchronik für Vaduz“ besteht mit Sitz in Vaduz auf unbestimmte Dauer eine gemeinnützige Stiftung mit Rechtspersönlichkeit gemäss den nachstehenden Statuten und den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (Art. 552 §§ 1-41).

## **Zweck**

### **Art. 2**

Die Stiftung verfolgt den unwiderruflichen Zweck im Interesse der Ahnenforschung und Familienchronik der Gemeinde Vaduz Daten und Dokumentationsmaterial zu sammeln. Die Stiftung leistet damit einen kulturellen Beitrag für die Allgemeinheit.

Dazu wird eine Datenbank zur Ahnen- und Familiengeschichte der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Vaduz aufgebaut, verwaltet, bearbeitet, verwertet und veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt in elektronischer Form. Sie kann jedoch auch in schriftlicher (Buch-)Form oder auf anderen Schrift-, Ton- oder Bildträgern erfolgen. Die Bearbeitung und die (allenfalls auszugsweise) Veröffentlichung der Datenbank erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzgesetzes.

Die Stiftung kann im Einvernehmen mit der Stifterin weitere, über die Ahnenforschung und Familienchronik hinausgehende kulturgeschichtliche Aufgaben übernehmen.

Die Stiftung kann im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtsgeschäfte abschliessen, welche der Verfolgung und Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen. Der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes ist ausgeschlossen.

## **Stiftungsvermögen**

### **Art. 3**

Das statutarische Stiftungskapital beträgt CHF 30'000.00 (in Worten: dreissigtausend Schweizerfranken).

Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen der Stifterin und / oder Dritter erhöht werden.

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Eine Haftung oder Nachschusspflicht der Stifterin oder derjenigen Personen, die der Stiftung Zuwendungen gemacht haben, besteht in keinem Fall.

## **Begünstigte**

### **Art. 4**

Die Stiftung Ahnenforschung und Familienchronik für Vaduz wird als gemeinnützige Stiftung zum Wohl und Nutzen der Allgemeinheit errichtet und ist in diesem Sinne weiterzuführen.

## **Organe**

### **Art. 5**

- a) der Stiftungsrat
- b) die Projektleitung / freie Mitarbeiter
- c) die Revisionsstelle

### **a) Der Stiftungsrat**

### **Art. 6**

Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie nach aussen.

Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern, dem Präsidenten, dem jeweiligen Vorsitzenden der Kulturkommission und einem weiteren Mitglied. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats muss die Voraussetzungen des Art. 180a PGR erfüllen. Präsident der Stiftung ist der jeweilige Bürgermeister von Vaduz.

Der erste Stiftungsrat wird anlässlich der Errichtung der Stiftung von der Stifterin bestellt. Die Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Erneuerung oder Wiederwahl des Stiftungsrats erfolgt jeweils nach den Gemeinderatswahlen durch den Gemeinderat.

Scheidet ein Mitglied infolge Demission, Verlust der Handlungsfähigkeit, Tod oder Ausschluss aus dem Stiftungsrat aus, so hat der Gemeinderat unverzüglich eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Ein Stiftungsratsmitglied kann jederzeit sein Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen ohne hierfür Gründe zu nennen.

Der Gemeinderat ist berechtigt, ein Mitglied des Stiftungsrats aus disziplinarischen Gründen aus dem Stiftungsrat auszuschliessen.

#### Art. 7

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt jeweils nach der Wahl des Stiftungsrats durch den neu gewählten Gemeinderat einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.

Alle Mitglieder des Stiftungsrats zeichnen kollektiv zu zweien. Die Stiftung wird nach aussen durch ihren Präsidenten vertreten, welcher jeweils zusammen mit einem anderen Stiftungsratsmitglied zeichnet. Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch den Vizepräsidenten vertreten.

#### Art. 8

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte der Stiftung es erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Zudem ist jedes Mitglied befugt, die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Traktanden zu verlangen. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident muss in diesem Falle, innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einberufen.

Kommt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident seiner Verpflichtung nicht nach, so kann jedes Mitglied unter Angabe der Traktanden eine Sitzung einberufen.

#### Art. 9

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner drei Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig, auch nicht durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrats.

Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrats die Abhaltung einer Sitzung verlangt.

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der vom Präsidenten zu bestimmende Protokollführer muss nicht Mitglied des Stiftungsrats sein.

Jedes Protokoll über eine Stiftungsratssitzung ist längstens anlässlich der folgenden Sitzung den Mitgliedern des Stiftungsrats zur Genehmigung vorzulegen.

#### Art. 10

Der Stiftungsrat ist für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich und verwaltet das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stifterwillens entsprechend dem Zweck der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nach diesen Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Stiftungsrat kann in Ergänzung zu den Statuten Reglemente erlassen, wobei diese den Statuten nicht widersprechen dürfen und den Statuten im Rang nachgehen.

Der Stiftungsrat kann einzelnen Mitgliedern, Organen oder der Gemeinde Vaduz im Einzelfall bestimmte Aufgaben gegen Berichterstattung zur selbständigen Erledigung übertragen.

### **b) Projektleitung / freie Mitarbeiter**

#### Art. 11

Die Projektleitung wird vom Gemeinderat bestimmt und untersteht der Führung des Stiftungsrats. Allfällige freie Mitarbeiter werden einvernehmlich durch den Präsidenten des Stiftungsrats und die Projektleitung bestimmt. Sie werden durch die Projektleitung geführt.

Projektleitung und freie Mitarbeiter werden als Kommissionsmitglieder bestellt und entschädigt.

## Art. 12

Zu den Aufgaben der Projektleitung zählen insbesondere:

- Konzepterstellung
- Umsetzung des Konzepts
- Erforschung, Erhebung und Erfassung, Sammlung und Pflege der für den Stiftungszweck relevanten Daten
- Führung der freien Mitarbeiter, Koordination, Arbeitsplanung und -überwachung
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Berichterstattung an den Stiftungsrat

### **c) Die Revisionsstelle**

## Art. 13

Das Fürstliche Landgericht bestellt über Vorschlag der Stifterin die Revisionsstelle. In der Regel soll die Revisionsstelle der Gemeinde Vaduz als Revisorin ernannt werden.

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinem Zweck gemäss verwaltet und verwendet wird. Über das Ergebnis hat sie dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsichtsbehörde einen Bericht vorzulegen.

Die Stiftung kann sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen von der Revisionsstellenpflicht befreien lassen. In diesem Fall wird die Revision periodisch vom Amt für Justiz als Aufsichtsbehörde durchgeführt.

### **Rechnungswesen**

## Art. 14

Der Stiftungsrat ist verpflichtet, den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung zu führen. Er hat ferner Belege aufzubewahren, aus denen die Entwicklung und Verwendung des Stiftungsvermögens ersichtlich ist.

Der Stiftungsrat kann auch Dritte, insbesondere den Gemeindegassier mit diesen Aufgaben betrauen.

Der Stiftungsrat legt dem Gemeinderat jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie die Jahresrechnung vor.

Das Rechnungsjahr der Stiftung beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **Statutenänderung**

### **Art. 15**

Der Stiftungsrat ist befugt, mit Zustimmung des Gemeinderats die Statuten zu ändern, wobei er dieses Recht unter Wahrung des Stiftungszwecks ausübt, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Die Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen der Stifterin entfremdet ist.

Die Stifterin hat das Recht, Beistatuten (Stiftungszusatzurkunden) und Reglemente zu erlassen und abzuändern.

## **Beendigung der Stiftung**

### **Art. 16**

Der Stiftungsrat ist befugt, die Stiftung mittels einstimmigen Beschlusses und mit Zustimmung des Gemeinderats aufzulösen und zu liquidieren, sofern sich die Verhältnisse, unter denen die Stiftung errichtet wurde, dergestalt geändert haben, dass der Zweck der Stiftung nicht mehr sinnvoll erreicht werden kann oder die Gemeinde Vaduz es für richtig hält.

Im Falle der Beendigung der Stiftung ist das verbleibende Stiftungsvermögen an die Gemeinde Vaduz zu übertragen. Die Gemeinde hat das übertragene Vermögen in gemeinnütziger Weise zu verwenden.

## **Kundmachungen**

### **Art. 17**

Kundmachungen der Stiftung erfolgen im Internet unter [www.vaduz.li](http://www.vaduz.li) und in den Landeszeitungen.

## **Aufsicht**

### **Art. 18**

Die Stiftung unterliegt der Eintragungspflicht im Handelsregister und untersteht der Aufsicht des Amts für Justiz als Stiftungsaufsichtsbehörde.



## Bezeichnungen

### Art. 19

Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen.

## Genehmigung der Statuten

### Art. 20

Die vorstehenden Statuten wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Vaduz an seiner Sitzung vom 31. Januar 2017 genehmigt.

Vaduz, 20.2.2017

Die Stifterin:

GEMEINDE VADUZ

vertreten durch

Bürgermeister Ewald Ospelt